Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 18. September 1933 Nr.	99
Befet	gur Durchführung bes Reichskonkorbats. Bom 12. September 1933	S. 625
Pi Gefet	eisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Bom 13. September 1933	ල. 626 ල. 627

Gesetz zur Durchführung des Reichstontordats. Bom 12. September 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die zur Durchführung der Bestimmungen des Reichskonkordats erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, ben 12. September 1933.

Der Reichstanzler Abolf Hitler

Der Reichsminister bes Auswärtigen Freiherr von Neurath

Der Reichsminister bes Innern Frick

Geset über Wirtschaftswerbung. Bom 12. September 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkundet wird:

ß 1

Swecks einheitlicher und wirksamer Gestaltung unterliegt das gesamte öffentliche und private Werbungs-, Anzeigen-, Ausstellungs-, Messe- und Reklamewesen der Aufsicht des Reichs. Die Aufsicht wird ausgeübt durch den Werberat der deutschen Wirtschaft.

§ 2

Die Mitglieder bes Werberats werden vom Reichsminister für Bolksaufklärung und Propaganda im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern berufen.

Der Werberat untersteht der Aufsicht des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda, die im Einvernehmen mit den für die Wirtschaftspolitik zuständigen Reichsministern ausgeübt wird.

§ 3

Wer Wirtschaftswerbung aussührt, bedarf einer Genehmigung des Werberats. Der Werberat kann die Erteilung der Genehmigung von der Erhebung einer Abgabe abhängig machen, deren Höhe durch Verordnung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und des Reichsministers der Finanzen sestgesetzt wird. Die Genehmigung kann an weitere Bedingungen geknüpft werden.

Der Werberat kann für bestimmte Fälle ber Eigenwerbung Ausnahmen von Genehmigungs, mang festsetzen.

§ 4

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda gibt dem Werberat im Einvernehmen mit den für die Wirtschaftspolitik zuständigen Reichsministern eine Satzung. Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ernennt den Präsidenten des Werberats und bestellt die Geschäftskührer.

8 5

Unberührt bleiben die Juständigkeiten des Auswärtigen Amis, des Reichswirtschaftsministers, des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsministers der Finanzen auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik einschließlich des wirtschaftlichen Rachrichten- und Auskunftswesens.